

BGH NJW 2012, 2813

Gerichtliche Überprüfung der Kriterien „Umfang und Schwierigkeit“ – Toleranzbereich

RVG § RVG § 14 RVG § 14 Absatz I; RVG VV Nr. 2300

Der Rechtsanwalt kann eine Geschäftsgebühr über die Regelgebühr von 1,3 hinaus verlangen, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig war und der Rechtsanwalt dies hinreichend und nachvollziehbar begründet; ohne Begründung des Überschreitens ist sie nicht unter dem Gesichtspunkt der Toleranzrechtsprechung bis zu einer Überschreitung von 20% der gerichtlichen Überprüfung entzogen (Fortführung von BGH, NJW 2011, 1603 und NJW-RR 2012, 887).

BGH, Urt. v. 11. 7. 2012 – VIII ZR 323/11 (LG Memmingen)

Zum Sachverhalt:

Das AG hat die Bekl. auf Grund einer Kündigung wegen Mietrückständen zur Räumung und Herausgabe der gemieteten Wohnung sowie zur Zahlung von 2660 Euro nebst Zinsen und vorgerichtlicher Anwaltskosten verurteilt. Hinsichtlich weiterer 98,05 Euro vorgerichtlicher Anwaltskosten hat es die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass von den Kl. eine Begründung für einen 1,3 überschreitenden Satz der Geschäftsgebühr nicht gegeben worden sei. Die Berufung der Kl. wurde zurückgewiesen (LG Memmingen, Urt. v. 7. 10. 2011 Az. 12 S 1187/11). Die Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

I. Das BerGer. hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

VV-RVG Nr. 2300 sehe vor, dass eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden könne, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig gewesen sei. Dementsprechend sei bei der vom Gericht anzustellenden Schlüssigkeitsprüfung vor Erlass eines Versäumnisurteils nicht nur zu prüfen, ob die verlangte Gebühr unbillig i. S. des § RVG § 14 RVG § 14 Absatz I 4 RVG sei, sondern auch, ob eine Überschreitung der Kappungsgrenze von 1,3 gerechtfertigt sei. Tatsachenvortrag, der die Überschreitung dieser Kappungsgrenze rechtfertige, sei vorliegend nicht erfolgt. Dementsprechend habe das AG im angegriffenen Urteil mangels schlüssigen Vortrags zu Recht keine 1,5-fache Gebühr, sondern nur eine 1,3-fache Gebühr angesetzt.

Zwar stehe dem Rechtsanwalt nach der so genannten Toleranzrechtsprechung bei der Festlegung der konkreten Gebühr ein Spielraum von 20% zu, so dass eine sich innerhalb dieser Grenze bewegende Gebühr nicht unbillig i. S. des § RVG § 14 RVG § 14 Absatz I 4 RVG und deshalb grundsätzlich hinzunehmen sei. Die *Kammer* teile aber die Ansicht des *AG* und anderer Amtsgerichte, dass die so genannte Toleranzrechtsprechung erst dann zum Zuge kommen könne, wenn die Kappungsgrenze nach VV-RVG Nr. 2300 zu Recht überschritten sei, weil es sich um eine umfangreiche oder schwierige Sache handle oder aber sich die Gebühren unterhalb dieser Grenze bewegten, so dass die Kappungsgrenze nicht tangiert sei. Ob eine Tätigkeit umfangreich oder schwierig im Sinne der VV-RVG Nr. 2300 sei, sei vom Gericht genauso zu überprüfen, wie es auch sonst zu überprüfen habe, ob gesetzliche Tatbestandsmerkmale vorlägen. Andernfalls könnte ein Rechtsanwalt den Regelfall stets mit der 1,5-fachen Gebühr abrechnen, ohne darlegen zu müssen, weshalb im konkreten Fall eine höhere Gebühr als 1,3 angemessen sei. Dies könne angesichts des eindeutigen Wortlauts in VV-RVG Nr. 2300 nicht richtig sein. Der eindeutige Gesetzeswortlaut sei insoweit bindend und könne auch nicht mit der Toleranzrechtsprechung umgangen werden.

II. Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung stand.

1. Gemäß § RVG § 2 RVG § 2 Absatz II RVG i. V. mit Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses in der Anlage 1 zu § RVG § 2 RVG § 2 Absatz II RVG kann eine Geschäftsgebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig, mithin „überdurchschnittlich“ war (*BGH*, NJW-RR 2007, 420 = NZV 2007, 181 Rdnr.6 mwN zur Vorgängerbestimmung Nr.2400). Dementsprechend ist, wie das *BerGer.* mit Recht angenommen hat, bei der vom Gericht anzustellenden Schlüssigkeitsprüfung vor Erlass eines Versäumnisurteils zu prüfen, ob eine Überschreitung der „Kappungsgrenze“ von 1,3 wegen überdurchschnittlichen Umfangs oder überdurchschnittlicher Schwierigkeit gerechtfertigt ist. **Die Kl. haben dazu nach den Feststellungen des *BerGer.* nichts vorgetragen.** Übergangenen Sachvortrag zeigt die Revision nicht auf. Daher haben die Vorinstanzen zu Recht keine 1,5-fache Gebühr, sondern nur eine 1,3-fache Gebühr für gerechtfertigt gehalten. Denn die Schwellengebühr von 1,3 ist die Regelgebühr für durchschnittliche Fälle (*BGH*, NJW-RR 2007, 420 Rdnr.8; NJW 2011, 1603 Rdnr.16; BT-Dr 15/1971, S. 207).

2. Entgegen der Auffassung der Revision ergibt sich aus der so genannten Toleranzrechtsprechung nichts anderes.

Zwar steht dem Rechtsanwalt, wie das *BerGer.* nicht verkannt hat, gem. § RVG § 14 RVG § 14 Absatz I RVG bei Rahmengebühren wie der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 ein Ermessensspielraum zu. Solange sich die vom Rechtsanwalt im Einzelfall bestimmte Gebühr innerhalb einer Toleranzgrenze von 20% bewegt, ist die Gebühr nicht unbillig i. S. des § RVG § 14 RVG § 14 Absatz I 4 RVG und daher von einem ersatzpflichtigen Dritten hinzunehmen (*BGH*, NJW 2011 1603 Rdnr.18; NJW-RR 2007, 420 Rdnr. 5).

Das *BerGer.* hat aber mit Recht angenommen, dass diese Toleranzrechtsprechung zu Gunsten des Rechtsanwalts, der eine Gebühr von mehr als 1,3 beansprucht, nur dann eingreift, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Nr. 2300 für eine Überschreitung der Regelgebühr von 1,3 vorliegen (ebenso *OLG Celle*, ZfS 2012,

20; AG Halle, Beschl. v. 20. 7. 2011 – Az. 93 C 57/10 ; AG Kehl U.v. 9.9.2011, Az. 4 C 59/11; auch FG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 12. 7. 2011 – Az. 2 KO 225/11 = BeckRS 2011, 96472). Das ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung, nach der eine Ausnutzung des Gebührenrahmens unter den Voraussetzungen des § RVG § 14 RVG § 14 Absatz I RVG bis zum 2,5-fachen der Gebühr nur bei schwierigen oder umfangreichen Sachen im billigen Ermessen des Anwalts steht, während es bei der Regelgebühr von 1,3 verbleibt, wenn Umfang und Schwierigkeit der Sache nur von durchschnittlicher Natur sind (BT-Dr 15/1971, S. 207).

Daher ist eine Erhöhung der Regelgebühr von 1,3 auf eine 1,5-fache Gebühr hinsichtlich des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Überschreitung der Regelgebühr von 1,3 entgegen der Auffassung der Revision nicht der gerichtlichen Überprüfung entzogen (ebenso *OLG Celle*, ZfS 2012, ZFS Jahr 2012 Seite 20 m. w. Nachw.). Andernfalls könnte der Rechtsanwalt für durchschnittliche Sachen, die nur die Regelgebühr von 1,3 rechtfertigen, ohne Weiteres eine 1,5-fache Gebühr verlangen. Das verstieße gegen den Wortlaut und auch gegen den Sinn und Zweck des gesetzlichen Gebührentatbestands in Nr. 2300, der eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr hinaus nicht in das Ermessen des Rechtsanwalts stellt, sondern bestimmt, dass eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig und damit überdurchschnittlich war. Der *IX. Zivilsenat* hat auf Anfrage mitgeteilt, dass er ebenfalls dieser Auffassung sei und sich aus seinem Urteil vom 13. 1. 2011 (NJW 2011, 1603 Rdn.18) nichts anderes ergebe. Der *VI. Zivilsenat* hat mitgeteilt, dass er im Hinblick auf die Äußerung des *IX. Zivilsenats*, dessen Entscheidung er sich angeschlossen hatte (NJW-RR 2012,887), keine Bedenken gegen die in Aussicht genommene Entscheidung des *VIII. Zivilsenats* hat.

Kritik von Schneider NJW-Spezial 2012, 541

Die erste Entscheidung des BGH (IX. Zivilsenat, NJW 2011, 1603) hatte die gesamte ergangene Rechtsprechung auf den Kopf gestellt, galt es bis dahin doch als gesichertes Erkenntnis, dass es sich bei den Kriterien von Umfang und Schwierigkeit in Anm. zu Nr. 2300 VV RVG um Rechtsbegriffe handele, die vom Gericht in vollem Umfang überprüfbar seien. Da der BGH mit keinem Wort auf die gegenteilige Instanzrechtsprechung eingegangen war, ging die weitere Rechtsprechung und Literatur von einem Irrtum des BGH aus und blieb bei ihrer Auffassung. Umso überraschter war man dann, als der VI. Senat die Entscheidung des IX. Senats nicht nur bestätigte, sondern auch noch eine ausführliche, dogmatisch hergeleitete Begründung dieser Auffassung gab (NJW-RR 2012, 887). Wie „sang- und klanglos“ diese beiden Senate ihre Auffassung aufgeben und sogar noch behaupten, sie hätten doch eigentlich das Gegenteil von dem gemeint, was sie geschrieben haben, ist kaum nachzuvollziehen. Dem VIII. Senat gebührt jedenfalls die Ehre, die Rechtslage wieder „zurecht gerückt“ zu haben. Allerdings hätte sich der VIII. Senat mit der Frage der Toleranzgrenze gar nicht zu befassen brauchen. Denn auch nach den vorangegangenen Entscheidungen der beiden anderen Senate war jedenfalls klar, dass der Anwalt nicht einfach eine 1,5-Gebühr abrechnen durfte, sondern dass er zumindest

begründen musste, warum nach seiner Ansicht Umfang oder Schwierigkeit gegeben waren. Diese Begründung sollte dann nicht überprüfbar sein. Gab der Anwalt aber erst gar keine Erklärung zu Umfang und Schwierigkeit ab, dann reichte dies auch nach den beiden vorangegangenen Entscheidungen nicht aus, sondern stellte einen Ermessensmissbrauch dar, für den es keine Toleranz gibt. Hier hatte der Anwalt ausweislich des Tatbestands keine Begründung abgegeben. Daher hätte er ohnehin nicht in den Genuss einer Toleranz kommen können.